

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Möbelhaus Weitgasser



## I. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Lieferungen, Verkäufe und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehend angeführten Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Durch eine erfolgte Auftragserteilung (aber auch bei Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages) werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages und werden vom Kunden akzeptiert. Sollte es zu abweichenden Vereinbarungen oder Nebenabreden kommen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

## II. Angebot und Auftragsannahme

Eine schlichte Auspreisung der angebotenen Leistungen und Waren erfolgt unentgeltlich, sofern zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden nichts Anderwärtiges vereinbart wird. Die in einem Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn der Auftrag durch den Kunden (schriftlich oder mündlich) erteilt wird.

Sämtliche ausgearbeiteten Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, sowie Leistungen ähnlicher Art stellen bei einer Auftragserteilung, aber auch für den Fall, dass kein Auftrag erteilt wird, geistiges Eigentum des Auftragnehmers dar.

Wird vom Auftragnehmer ein Kostenvoranschlag abgegeben, so behalten die Preisangaben grundsätzlich ihre Gültigkeit für 30 Tage. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden können jedoch auch längere oder kürzere Fristen vereinbart werden.

## III. Lieferung, Montage, Gefahrenübergang

Ist eine Zulieferung durch den Auftragnehmer nicht gewünscht bzw. vereinbart, so gehen alle Gefahren ab Abholung der Ware (auch die, des zufälligen Untergangs) auf den Kunden über. Ein Gefahrenübergang erfolgt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer (bei Abholung der Ware) im Verzug befindet.

Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung der Leistungen erforderlich sind, nachgekommen ist.

Sofern keine gesonderte Vereinbarung erfolgt, sind allfällige Maurer- und Elektroinstallationsarbeiten, aber auch Arbeiten sonstiger Professionisten, vom Kunden gesondert zu beauftragen und nicht im Preis inkludiert. Vom Kunden sind auch der erforderliche Baustrom und das Wasser zur Verfügung zu stellen.

Erforderliche Zustimmungen von Dritten (Nachbarn udgl.), aber auch Anzeigen an Behörden und die Einholung von Bewilligungen, sind vom Kunden einzuholen; diesbezüglich hält der Kunde den Auftragnehmer schad- und klaglos.

Die vom Auftragnehmer angegebenen Liefertermine stellen „Annäherungstermine“ dar. Wird ein schriftlicher Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst nach Verstreichen dieser Frist, kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Bei Sonderanfertigungen ist ein Vertragsrücktritt ausgeschlossen.

Sofern der Auftragnehmer kein Verschulden am Lieferverzug trägt (Verzug des Zulieferers udgl.), trifft den Auftragnehmer keine Schadenersatzpflicht.

#### **IV. Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass diese Vorgangsweise als Vertragsrücktritt zu werten ist. Für die Dauer der tatsächlichen Nutzung der Waren gebührt dem Auftragnehmer ein angemessenes Nutzungsentgelt.

Sofern ein Zugriff durch Dritte auf die Waren erfolgt (gerichtliche Pfändung udgl.) ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Eine Verpfändung ohne die Zustimmung des Auftragnehmers, ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Zugriffe zu beseitigen. Damit verbundene Kosten sind vom Kunden zu tragen; der Auftragnehmer ist klag- und schadlos zu halten.

#### **V. Zahlungen**

Zahlungen haben binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung geschlossen wurde. Zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer kann bereits bei Auftragserteilung eine Anzahlung vereinbart werden. Eine zugesagte Lieferfrist beginnt sodann erst mit dem Anzahlungstag zu. Für diesen Fall ist der Restbetrag bei Fertigstellung und Rechnungslegung fällig und zu begleichen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige eigene Forderungen gegen eine Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen oder die Zahlungen aus sonstigen Gründen zurückzubehalten.

#### **VI. Gewährleistung, Haftung**

##### **a) Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet für die gelieferten Produkte und Dienstleistungen lediglich Gewähr, dass die Produkte die üblichen Eigenschaften aufweisen. Besondere Eigenschaften bedürfen einer schriftlichen Zusage.

Geringfügige Abweichungen (Maserungen, Farben, Holz- und Furnierbild, Strukturen udgl.) sind vom Kunden zu tolerieren und berechtigen nicht zur Erhebung von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen.

Die Gewährleistung beschränkt sich gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, auf Verbesserung, Preisminderung oder Austausch. Bei Zulieferteilen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, Nachbesserungsarbeiten an Ort und Stelle oder in der eigenen Werkstatt vorzunehmen. Einseitige Rücksendungen der Ware – ohne zuvor mit dem Auftragnehmer Rücksprache gehalten zu haben – sind nicht zulässig. Auch eine Verrechnung von Lagerkosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gelieferten Waren sind unverzüglich bei Anlieferung auf die Mangelfreiheit zu überprüfen und sind festgestellte Mängel – bei sonstigem Ausschluss - sofort schriftlich zu rügen.

Für Verbraucher iSd KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

##### **b) Haftung**

Der Auftragnehmer übernimmt nur die Haftung für Schäden, die durch ein grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit) oder Vorsatz entstanden sind. Für Schäden, die beispielsweise auf eine erhöhte Raumfeuchtigkeit udgl. zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und eine Haftung für Mangelfolgeschäden werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **VII. Datenschutzbestimmungen**

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, welche als integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sehen ist.

## **VIII. Sonstiges**

### **a) salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder in Zukunft ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine geltende Regelung herangezogen, die der ungültigen Bestimmung rechtlich am nächsten ist.

### **b) Rechtswahl**

Auf alle Kaufverträge ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

### **c) Gerichtsstandsvereinbarung**

Für alle sich aus einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht, örtlich zuständig. Als Erfüllungsort wird ausdrücklich 5541 Altenmarkt vereinbart. Gerichtsstand ist 5600 St. Johann im Pongau.